

Satzung über den Einsatz des Geschirrmobilsⁱ

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der § 2 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. am 02.04.2025 folgende Satzung über den Einsatz des Geschirrmobils beschlossen.

§ 1

Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Einrichtungen dürfen Speisen und Getränke nur in Porzellan, Steingut bzw. Glas ausgegeben werden.

Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung im Einzelfall. Für diese Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhoben.

Die Verwendung von Einweggeschirr aus Polyvinylchlorid (PVC) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 2

Bei Veranstaltungen, bei denen Küchen- und Spüleinrichtungen zur Verfügung stehen, sind diese zu benutzen.

In den übrigen Fällen ist das Geschirrmobil zu benutzen.

§ 3

Das Geschirrmobil bzw. Teile davon stehen grundsätzlich nur für öffentliche Veranstaltungen zur Verfügung.

Über private Nutzungen entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister im Einzelfall.

§ 4 Reservierung

Die Reservierung des Geschirrmobils wird nach Eingang der Bestellung vorgenommen. Liegen für einen Termin mehrere Reservierungen vor, so wird das Geschirrmobil dem Veranstalter mit dem höchsten zu erwartenden Abfallaufkommen zugestellt.

§ 5 Benutzung des Geschirrmobils

1. Für den Verleih des Geschirrmobils wird eine Grundgebühr von 100,-- EUR pro Tag erhoben.
2. Für jede geöffnete Box werden 4,-- EUR erhoben.
3. Für den Verleih von bis zu 300 Gedecken (ohne Geschirrmobil) wird eine Gebühr von 30,-- EUR pro Tag erhoben.
4. Für den Verleih wird eine Kautionshöhe von 200,-- EUR erhoben. Sie ist bei der Abholung des Geschirrmobils bzw. der Gedecke zu entrichten und wird bei ordnungsgemäßer und vollständiger Rückgabe erstattet.
5. Die zwischen der Stadt und dem Entleiher vereinbarten Ausleihzeiten sind einzuhalten.
6. Für die Abholung, Bestückung und Rückgabe des Geschirrmobils ist ausschließlich der Entleiher verantwortlich. Dazu gehört insbesondere der Transport mit einem ausreichenden Zugfahrzeug.

7. Städtische Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, Feuerwehr... sind von der Benutzungsgebühr befreit.
8. Bei privaten Nutzungen und Nutzungen von Mietern mit Sitz außerhalb von Lauffen wird eine Grundgebühr von 150,-- EUR pro Tag erhoben.

§ 6

- (1) Das Geschirrmobil samt Bestückung ist vollständig in einwandfrei sauberem und ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (2) Erforderlich werdende Reinigungen, eventuelle Beschädigungen und Verluste gehen zu Lasten des Entleihers.
- (3) Jeder am Geschirrmobil entstandene Schaden ist der Stadt umgehend zu melden. Entstehende Kosten werden dem Entleiher direkt in Rechnung gestellt.

§ 7

Mitarbeitern und Beauftragten der Stadt muss das Geschirrmobil jederzeit zugänglich sein.

§ 8

- (1) Der Entleiher verpflichtet sich, das Geschirrmobil einschließlich Bestückung vor der Benutzung auf den einwandfreien Zustand zu überprüfen.
- (2) Haftpflichtansprüche, die sich möglicherweise aus der Benutzung des Geschirrmobils ergeben, sind ausschließlich an den Entleiher zu richten.
- (3) Für die Verkehrssicherheit des Geschirrmobils haftet die Stadt als Fahrzeughalter.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 (1) Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 1 Speisen und Getränke nicht in Porzellan, Steingut bzw. Glas abgibt,
 2. entgegen § 5 Ziff. 4 die vereinbarten Ausleihzeiten nicht einhält,
 3. entgegen § 7 Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Geschirrmobil verwehrt,
 4. entgegen § 6 Ziff. 3 entstandene Schäden der Stadt nicht oder nicht rechtzeitig meldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 3,-- EUR bis zu 510,-- EUR geahndet werden.

§ 10

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauffen a.N., den 02. April 2025

gez. Pfründer
Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

¹ Bekanntgemacht am 03.04.2025